

---

# Hunde und Sommer

## Hunde bei Hitze im Auto

Regensburg - 1. Mai 2016 (überarbeitet: 1.Mai 2019)

---



---

## Rechtliche Betrachtung

In diesem Artikel würde ich gerne darauf eingehen, wie sich die rechtliche Lage in Deutschland momentan darstellt.

Wie man immer wieder erkennen kann, ist der Aufklärungsbedarf diesbezüglich durchaus vorhanden.

Erst einmal zur sachlichen Betrachtung der Fakten.

Das Einschlagen einer fremden Autoscheibe stellt eine Sachbeschädigung gem. Par. 303 StGB dar.

Schlägt man eine fremde Scheibe ein, so beschädigt man eine fremde Sache und erfüllt somit objektiv den Tatbestand des Par. 303 StGB.

Dass man hierbei vorsätzlich handelt steht zweifelsfrei ausser Frage.

Der nächste Punkt der Prüfung ist:

### **Handelt man denn auch rechtswidrig?**

Besitzt man für das Einschlagen der Scheibe einen Rechtfertigungsgrund, so würde man nicht rechtswidrig handeln.

Doch welche Rechtfertigungsgründe könnten hier greifen.

In diesem Fall käme der Paragraph 228 BGB in Betracht.

### **Dieser lautet:**

*"Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. "*

Gehen wir es mal durch. Man beschädigt eine fremde Sache um eine drohende Gefahr von einem anderen abzuwenden. Auch das ist unstrittig.

---

Was allerdings nun zu prüfen ist, ist der zweite Halbsatz.

Steht denn die Beschädigung im Verhältnis zur abzuwendenden Gefahr und ist dies auch zur Abwehr der Gefahr erforderlich.

Der Gesetzgeber baut hier also eine Verhältnismässigkeitsprüfung mit ein.

Als kleines Beispiel:

Wenn man auf einem vollen Supermarktparkplatz mit hohem Personenaufkommen einen Hund im Auto entdeckt und der Hund zeigt noch keine massiven körperlichen Erschöpfungszustände, ist die Erforderlichkeit sehr in Frage zu stellen. Hier bestünde in jedem Fall die Möglichkeit, einen anderen Passanten in das Geschäft zu schicken, den Fahrzeughalter ausrufen zu lassen und parallel den Notruf anzurufen. Man selber kann bei dem Fahrzeug bleiben und immer noch tätig werden wenn sich der Zustand des Hundes offensichtlich verschlechtert.

Hier wird man also mit einem vorschnellen Einschlagen der Scheibe keinen Rechtfertigungsgrund in Anspruch nehmen können, was somit dann auch zur Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung führt.

Ein anderes Beispiel wäre, man hat kein Handy dabei, der Hund ist in einem Auto, welches sich auf einem Parkplatz zu einem Badeweiher befindet und er zeigt deutliche Erschöpfungszustände.

Hier kann es auf jeden Fall verhältnismässig sein die Scheibe einzuschlagen, was dann eben keine Strafbarkeit zur Folge hätte, was aber dann in letzter Konsequenz die Staatsanwaltschaft bewertet.

Es ist also wichtig, bevor man tätig wird kurz zu überlegen.

**Auf jeden Fall sollte man aber immer kurz den Notruf anrufen und den Sachverhalt zur Kenntnis geben. Auch erhält man dort bereits eine weitere Handlungsanweisung.**

#### **Der Autor:**

Andreas Baier, Polizeioberkommissar, Dipl. Verwaltungswirt (FH), spezialisiert auf Tierschutzrecht, Fachbereich Hund, Hundepsychologe nTR, Gründer Canis Pacalis® , Autor der Buchreihe „Verstehen, Staunen, Trainieren, Entdecken“, Referent Tierschutzrecht, Starkzwangmittel, Strafen in der Hundeerziehung